

WBE.2008.70 / ME / kw

(BE.2008.11)

Art. 50

Urteil vom 18. August 2008

Besetzung Verwaltungsrichter Schwartz, Präsident
Verwaltungsrichterin Merki Frey
Verwaltungsrichter Oetiker
Gerichtsschreiberin Ebling

Beschwerde-
führerin **Einwohnergemeinde Z.**_____
handelnd durch den Gemeinderat

Beschwerde-
gegner 1 **X1.**_____

Beschwerde-
gegnerin 2 **X2.**_____

Gegenstand Beschwerdeverfahren betreffend Sozialhilfe

Entscheid des Bezirksamts Y._____ vom 1. Februar 2008

Das Verwaltungsgericht entnimmt den Akten:

A.

1.

X1._____ und X2._____ sowie die vier minderjährigen Kinder wurden von der Gemeinde A._____ materiell unterstützt. Per 16. November 2007 zogen sie nach Z._____ um und stellten gleichentags bei der Gemeinde Z._____ ein Gesuch um Sozialhilfe.

2.

Am 17. Dezember 2007 entschied der Gemeinderat Z._____:

"1.

Herr X1._____ und Frau X2._____ werden ab dem 16. Dezember 2007 monatlich mit CHF 4'933.50 unterstützt. Dazu kommen allfällige Krankheitskosten sowie die Kosten für die AHV-Mindestbeiträge nach Vorliegen der Rechnung.

2.

Die Betriebskosten des Motorfahrzeuges Opel Omega werden nicht angerechnet.

3.

Der Antrag auf Kostenübernahme, resp. der Antrag, dass Frau X2._____ und die Kinder K._____ und M._____ sich zur Behandlung zum Zahnarzt begeben dürfen, wird abgelehnt. Herr X1._____ und Frau X2._____ werden darauf hingewiesen, dass hier die Gemeinde A._____ zuständig ist.

4.

Dem Antrag auf Übernahme der Tiefgaragenkosten wird insoweit entsprochen, als die ortsüblichen Parkplatzgebühren von monatlich CHF 50.00 übernommen werden.

5.

Der Antrag auf die Bezahlung eines monatlichen Unkostenbeitrages für Autoversicherung, Strassenverkehrsabgabe, Benzin, Pneus, etc. wird zurückgewiesen. Im Grundbedarf I und II sind Beträge für die Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel enthalten, so dass dieser Betrag sodann für die Haltung des Motorfahrzeuges verwendet werden kann.

6.

Über den Antrag auf Übernahme der Kosten einer Haushaltshilfe kann erst entschieden werden, wenn ein Arztzeugnis vorliegt. Herr X1._____ und Frau X2._____ werden daher angewiesen, dem Sozialdienst bis spätestens 9. Januar 2008 ein aktuelles Arztzeugnis vorzulegen, aus dem hervorgeht, welche Leistungen und in welchem Umfang die Familie Unterstützung in der Haushaltsführung benötigt.

(7.-14.)"

B.

1.

Dagegen führten X1._____ und X2._____ am 7. Januar 2008 Beschwerde beim Bezirksamt Y._____ und stellten den sinngemässen Antrag, u.a. die im angefochtenen Beschluss abgewiesenen Anträge zu den Autobetriebskosten seien vollumfänglich gutzuheissen.

2.

Am 28. Januar 2008 beschloss der Gemeinderat Z._____:

"1.

Der Gemeinderat Z._____ ist bereit, Ziff. 4 des Beschlusses vom 17. Dezember 2007 in Wiedererwägung gutzuheissen und rückwirkend per 16. Dezember 2007 die Kosten für den Tiefgaragenplatz in der Höhe von CHF 110.00 solange zu übernehmen, bis ein kostengünstigerer Parkplatz zur Verfügung steht. Herr X1._____ und Frau X2._____ werden aufgefordert, sich bei der Liegenschaftsverwaltung zu melden um sich umgehend auf die Warteliste für eine Parkierungsmöglichkeit im Freien vormerken zu lassen.

2.

Der Gemeinderat Z._____ ist bereit, Ziff. 5 des Beschlusses vom 17. Dezember 2007 teilweise in Wiedererwägung gutzuheissen und rückwirkend per 16. Dezember 2007 die Kosten in der Höhe von CHF 0.45 pro km zu übernehmen, sofern medizinisch indizierte Arztbesuche ausserhalb der Tarifzone (71) notwendig sind. Herr X1._____ und Frau X2._____ werden aufgefordert, die Anzahl Kilometer ausserhalb der Tarifzone dem Sozialdienst vorzuweisen mit Kopie einer Terminbestätigung des zuständigen Arztes. Herr X1._____ und Frau X2._____ werden zudem aufgefordert, medizinische Leistungen möglichst in der Wohngemeinde wahrzunehmen, um Fahrkosten einsparen zu können.

3.

Die Kosten für den Tiefgaragenplatz in der Höhe von monatlich CHF 110.00 sowie die Vergütung von CHF 0.45 werden ab 16. Dezember 2007 bis zum 3. Januar 2008 übernommen. Da Herr X1._____ und Frau X2._____ ab 3. Januar 2008 Elternschaftsbeihilfe beziehen, ist die Übernahme dieser Kosten in der Berechnung bereits enthalten.

(4.-8.)"

3.

Mit Datum vom 1. Februar 2008 entschied das Bezirksamt Y._____:

"1.

Die Beschwerde wird teilweise gutgeheissen.

2.

Der am 28. Januar 2008 unter Ziff. 2, nach erfolgter Wiedererwägung des Beschlusses vom 17. Dezember 2007 zu Dispositiv-Nummer 5 neu ergangene Beschluss wird von Amtes wegen wie folgt abgeändert:

"2.

Der Gemeinderat Z._____ ist bereit, Ziff. 5 des Beschlusses vom 17. Dezember 2007 teilweise in Wiedererwägung gutzuheissen und rückwirkend per 16. Dezember 2007 die Kosten in der Höhe von CHF 0.45 pro km zu übernehmen, sofern diese Fahrten zur Existenzsicherung notwendig waren. Herr X1._____ und Frau X2._____ werden aufgefordert, die Fahrten mit Angabe von Datum, Grund der Fahrt und Fahrziel detailliert auszuweisen und zu belegen."

3.

Im restlichen Umfang wird die Beschwerde als erledigt betrachtet (Antrag 2) respektive abgewiesen (Anträge 3 und 4).

4.

Die bezirksamtlichen Verfahrenskosten gehen zu Lasten des Staates und es werden keine Parteikosten zugesprochen."

C.

1.

Gegen den am 7. Februar 2008 zugestellten Entscheid des Bezirksamts Y._____ erhob die Einwohnergemeinde Z._____, handelnd durch den Gemeinderat, mit Eingabe vom 18. Februar 2008 (Postaufgabe: 20. Februar 2008) Verwaltungsgerichtsbeschwerde und beantragte Folgendes:

"Der Entscheid des Bezirksamtes Y._____ vom 1. Februar 2008, Geschäfts-Nr. BE.2008.11, gegen den Beschluss Nr. 1022 des Gemeinderates Z._____ vom 17. Dezember 2007 sei in Ziffer 2 aufzuheben. Ziffer 2 des Wiedererwägungsbeschlusses des Gemeinderates Z._____ vom 28. Januar 2008 (Geschäfts-Nr. 52) sei aufrechtzuerhalten."

2.

Mit Vernehmlassung vom 7. März 2008 beantragte das Bezirksamt Y._____ die Abweisung der Beschwerde.

Das Departement Gesundheit und Soziales (DGS) verzichtete mit Eingabe vom 31. März 2008 auf eine Vernehmlassung.

Die Beschwerdegegner haben sich nicht vernehmen lassen.

D.

Das Verwaltungsgericht hat den Fall am 18. August 2008 beraten und entschieden.

Das Verwaltungsgericht zieht in Erwägung:

I.

1.

Die Beschwerde an das Verwaltungsgericht ist zulässig in den Fällen, welche das Gesetz, ein Dekret oder allenfalls eine Verordnung bestimmt (§ 51 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. Juli 1968 [Verwaltungsrechtspflegegesetz, VRPG; SAR 271.100]). Gemäss § 58 des Gesetzes über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention vom 6. März 2001 (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG; SAR 851.200) können Verfügungen und Entscheide der Sozialbehörden mit Beschwerde beim Bezirksamt angefochten werden (Abs. 1). Dessen Entscheid kann ans Verwaltungsgericht weitergezogen werden (Abs. 2). Das Verwaltungsgericht ist somit zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig.

Gerügt werden können nur die unrichtige oder unvollständige Sachverhaltsfeststellung sowie Rechtsverletzungen, nicht aber Ermessensfehler (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 56 Abs. 1 VRPG).

2.

Die als Vorinstanz am Verfahren beteiligte Behörde kann nur dann Beschwerde führen, wenn sie ein eigenes Interesse hat oder ihr die Beschwerdebefugnis durch besondere Bestimmungen verliehen worden ist (§ 58 Abs. 4 SPG i.V.m. § 38 Abs. 2 VRPG; Michael Merker, Rechtsmittel, Klage und Normenkontrollverfahren nach dem aargauischen Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege [Kommentar zu den §§ 38-72 VRPG], Diss. Zürich 1998, § 38 N 205).

Ein eigenes Interesse des Gemeinderats als Behörde ist nicht ersichtlich und wird in der Beschwerde auch nicht geltend gemacht (vgl. Aargauische Gerichts- und Verwaltungsentscheide [AGVE] 1989, S. 307 f.). Hingegen handelt der Gemeinderat für die Einwohnergemeinde Z._____ als verpflichtete Wohnsitzgemeinde i.S.v. § 6 Abs. 1 SPG. Letztere hat am Ausgang des Beschwerdeverfahrens ein schutzwürdiges eigenes Interesse, weil die vorgetragenen Rügen zu einem für sie günstigeren Verfahrensausgang führen könnten (AGVE 1990, S. 329 mit Hinweisen). Sie ist damit zur Beschwerdeführung legitimiert (vgl. zum Ganzen: AGVE 1991, S. 363).

II.

1.

1.1.

Mit Beschluss vom 28. Januar 2008 hat der Gemeinderat Z._____ seinen Beschluss vom 17. Dezember 2007 in Wiedererwägung gezogen und dem Gesuch der Beschwerdegegner um Berücksichtigung der Betriebskosten

ihres Motorfahrzeugs im Unterstützungsbudget teilweise entsprochen, indem er für medizinisch indizierte Arztbesuche ausserhalb der Tarifzone 71 die Übernahme von Betriebskosten in der Höhe von 45 Rp. pro ausserhalb der erwähnten Tarifzone gefahrenen Kilometer zugesprochen hat.

1.2.

Das Bezirksamt Y._____ hat in seinem Entscheid vom 1. Februar 2008 erwogen, es erscheine nicht statthaft, die Notwendigkeit von Fahrten mit dem Auto, auf das die Beschwerdegegner aus medizinischen Gründen anerkanntermassen angewiesen seien, nur auf Fahrten zur Wahrnehmung von medizinisch indizierten Arztbesuchen ausserhalb der Tarifzone zu beschränken. Das Bezirksamt hat daher Dispositiv-Ziff. 2 des Beschlusses des Gemeinderats Z._____ vom 28. Januar 2008 insoweit abgeändert, als die Betriebskosten in der Höhe von 45 Rp. für alle Fahrten übernommen werden, die zur Existenzsicherung notwendig sind (Beschwerdeentscheid, S. 5).

1.3.

Die Einwohnergemeinde Z._____ wehrt sich gegen die Abänderung von Dispositiv-Ziff. 2 des Beschlusses des Gemeinderats Z._____ vom 28. Januar 2008 durch das Bezirksamt. In ihrer Beschwerde führt sie aus, die zusätzlichen Kosten, welche durch den Betrieb eines Fahrzeugs anfielen, seien im Grundbedarf I und II unter der Position "Verkehrsauslagen" mit 5,19 % berücksichtigt. Damit seien Fahrten innerhalb der umliegenden Tarifzone des öffentlichen Verkehrs genügend abgegolten. Für die Existenzsicherung seien keine Fahrten ausserhalb der Tarifzone notwendig. Die Entschädigung von 45 Rp. werde daher nur für notwendige Arztbesuche geleistet, da sich der behandelnde Arzt ausserhalb der Tarifzone befinde (Verwaltungsgerichtsbeschwerde, S. 1 f.).

2.

2.1.

Gemäss § 4 SPG bezweckt Sozialhilfe die Existenzsicherung, fördert die wirtschaftliche und persönliche Selbständigkeit und unterstützt die gesellschaftliche Integration. Die Existenzsicherung gewährleistet Ernährung, Kleidung, Obdach und medizinische Grundversorgung (§ 3 Abs. 1 der Sozialhilfe- und Präventionsverordnung vom 28. August 2002 [SPV; SAR 851.211]). Das soziale Existenzminimum gewährleistet zudem die Teilhabe am Sozial- und Arbeitsleben nach den individuellen Verhältnissen (Abs. 2). Für die Bemessung der materiellen Hilfe gelten die von der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe erlassenen Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien, 3. Auflage, Dezember 2000), unter Vorbehalt von § 10 Abs. 2–5 SPV (§ 10 Abs. 1 SPV).

Die materielle Grundsicherung umfasst alle in einem Privathaushalt notwendigen Ausgabenpositionen, d.h. den Grundbedarf für den Lebensunterhalt, die Wohnkosten sowie die Kosten für die medizinische Grundversorgung (SKOS-Richtlinien, Kapitel B.1). Kapitel B.2 der SKOS-Richtlinien konkretisiert den Grundbedarf für den Lebensunterhalt. Darunter fallen unter anderem die Ausgaben für Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Fahrrad / Mofa).

Als "weitere situationsbedingte Leistung" gemäss Kapitel C.9 der SKOS-Richtlinien kann ferner ein Beitrag an das Motorfahrzeug in Frage kommen, wenn eine unterstützungsbedürftige Person aus gesundheitlichen Gründen auf die Benützung eines Motorfahrzeugs angewiesen ist (Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 14. Dezember 2007 [VB.2007.00461], Erw. 2.3 mit Hinweisen; Felix Wolfers, Grundriss des Sozialhilferechts, 2. Auflage, Bern 1999, S. 150). In Abweichung zu den SKOS-Richtlinien werden die Kosten weiterer situationsbedingter Leistungen nur in speziell begründeten Ausnahmefällen übernommen (§ 10 Abs. 5 lit. b SPV). Die Übernahme weiterer situationsbedingter Leistungen liegt in weitgehendem Mass im Ermessen der Sozialbehörde (SKOS-Richtlinien, Kapitel C.9; Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Zürich vom 29. März 2005 [VB.2004.00534], Erw. 2.2).

2.2.

Entsprechend dem Sinn und Zweck der Sozialhilfe (siehe vorne Erw. 2.1) hat der Beitrag an das Motorfahrzeug diejenigen Kosten zu decken, welche dem Sozialhilfeempfänger aus Fahrten entstehen, die zur Existenzsicherung notwendig sind (siehe Beschwerdeentscheid, S. 5). Unter die Existenzsicherung fallen beispielsweise Lebensmittel- und Kleidereinkäufe, Arztbesuche, aber auch Fahrten, die zur Teilhabe am Sozialleben erforderlich sind (siehe § 3 Abs. 1 und 2 SPV). Nicht unter den Beitrag an das Motorfahrzeug fallen hingegen die Kosten für Fahrten, welche Personen, die sich in knappen finanziellen Verhältnissen selber durchbringen und entsprechende Einschränkungen hinnehmen müssen, nicht unternommen hätten (AGVE 2004, S. 253 f. mit Hinweisen; SKOS-Richtlinien, Kapitel A.4-2 "Angemessenheit der Hilfe").

2.3.

2.3.1.

Die Vorinstanzen stellen hinsichtlich der Feststellung, dass die Beschwerdegegner aus gesundheitlichen Gründen auf ein Motorfahrzeug angewiesen sind, auf den Entscheid des Bezirksamts A._____ vom 24. September 2007 ab. Daraus ergibt sich, dass die Beschwerdegegner gemäss einem Schreiben von Dr. med. N._____ vom 14. August 2007 in Folge von Rückenproblemen nicht in der Lage sind, grössere Strecken zu Fuss zu gehen oder grössere Einkäufe nach Hause zu tragen. Weder dem Entscheid des Bezirksamts Y._____ noch dem Wiedererwägungsbeschluss

des Gemeinderats Z._____ vom 28. Januar 2008 können jedoch Abklärungen entnommen werden, welche Fahrten für die Beschwerdegegner an ihrem neuen Wohnort in Z._____ zur Existenzsicherung notwendig sind (siehe vorne Erw. 2.2). Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass sich der Wohnort der Beschwerdegegner in unmittelbarer Nähe von Migros und Coop sowie einer Bushaltestelle befindet.

2.3.2.

Sodann ist die Höhe des Beitrags an das Motorfahrzeug nach oben beschränkt durch die den Beschwerdegegnern tatsächlich entstandenen Auslagen.

Beim Auto der Beschwerdegegner handelt es sich um einen Opel Omega, welcher zwar auf den Namen der Beschwerdegegnerin 2 eingelöst ist, aber im Eigentum der Mutter des Beschwerdegegners 1 steht und den Beschwerdegegnern zur Verfügung gestellt wird (Entscheid des Bezirksamts A._____ vom 24. September 2007 [BE.2007.38], S. 7 [Gemeindeakten 17]). Den Akten kann indessen nicht entnommen werden, in welchem Umfang die Beschwerdegegner für die Unterhaltskosten des genannten Fahrzeugs aufkommen, d.h. welche Auslagen ihnen tatsächlich entstehen.

2.3.3.

Zusammenfassend sind keine Abklärungen dazu getätigt worden, für welche Fahrten die Beschwerdegegner an ihrem neuen Wohnort aus gesundheitlichen Gründen auf ein Auto angewiesen sind und welche Kosten ihnen bei der Benützung des Opel Omega tatsächlich entstehen. Aufgrund der unvollständigen Sachverhaltsfeststellung (siehe vorne Erw. I/1) sind Ziff. 2 des Entscheids des Bezirksamts Y._____ vom 1. Februar 2008 sowie Ziff. 2 des Beschlusses des Gemeinderats Z._____ vom 28. Januar 2008 in teilweiser Gutheissung der Beschwerde aufzuheben.

2.4.

2.4.1.

Gemäss § 58 VRPG kann das Verwaltungsgericht bei einer unvollständigen Sachverhaltsabklärung entweder selbst urteilen oder die Sache zum Erlass eines neuen Entscheids an die Vorinstanz zurückweisen. Die Frage, welches Vorgehen gewählt werden soll, ist nach der Praxis auf Grund einer Interessenabwägung zu entscheiden, wobei namentlich die Rechtsschutzbedürfnisse der Betroffenen, funktionelle bzw. institutionelle Überlegungen sowie die Interessen an einem raschen Entscheid und jene der Prozessökonomie von Bedeutung sein können (AGVE 2004, S. 143 f. mit Hinweisen). Aus Gründen der Prozessökonomie ist es möglich, auf die Aufhebung zu verzichten, wenn damit das Verfahren unnötig in die Länge gezogen wird. Voraussetzung ist, dass der festgestellte Mangel nicht

schwerwiegend ist und das Verwaltungsgericht über die notwendige Kognition verfügt (Merker, a.a.O., § 58 N 31; BGE vom 1. Dezember 1998 [2A.50/1998 / 2A.51/1998], in: Die Praxis [Pra] 1999, S. 600 mit Hinweisen).

2.4.2.

Wie erwähnt, liegt die Übernahme weiterer situationsbedingter Leistungen in weitgehendem Mass im Ermessen der Sozialbehörde (siehe vorne Erw. 2.1), in welches das Verwaltungsgericht nicht eingreift (siehe vorne Erw. I/1). Das Ermessen der Sozialbehörde sowie das Interesse der Beschwerdegegner an der Wahrung des Instanzenzugs sprechen für eine Rückweisung. Entgegenstehende überwiegende Interessen sind nicht ersichtlich und werden auch nicht geltend gemacht.

Aus diesem Grund ist die Angelegenheit in teilweiser Gutheissung der Beschwerde an den Gemeinderat Z._____ zurückzuweisen, damit er Abklärungen trifft, für welche Fahrten die Beschwerdegegner aus gesundheitlichen Gründen auf ein Auto angewiesen sind und welche Kosten ihnen bei der Benützung des Opel Omega tatsächlich entstehen, und gestützt darauf eine neue Verfügung erlässt. Der Beitrag an das Motorfahrzeug kann dabei in einer Kilometerentschädigung oder in einer monatlichen Pauschale bestehen, welche die den Beschwerdegegnern mutmasslich entstehenden Kosten deckt, wobei die im Grundbedarf I und II mit 5,19 % veranschlagten Verkehrsauslagen (Handbuch Sozialhilfe, hrsg. vom Kantonalen Sozialdienst, August 2003, Kapitel 5, S. 35) anzurechnen sind, soweit sie nicht für Verkehrsauslagen i.S.v. Kapitel B.2 der SKOS-Richtlinien benötigt werden.

III.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens rechtfertigt es sich, der Einwohnergemeinde Z._____ $\frac{1}{3}$ der verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten aufzuerlegen und den Rest auf die Staatskasse zu nehmen (§ 33 Abs. 2 VRPG; AGVE 2000, S. 386). Die Beschwerdegegner haben sich am verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht beteiligt, weshalb ihnen keine Parteientschädigung zuzusprechen ist (§ 36 Abs. 1 VRPG). Eine Änderung der vorinstanzlichen Kostenverteilers erübrigt sich zum vornherein, da das Bezirksamt keine Verfahrenskosten erhoben hat.

Das Verwaltungsgericht erkennt:

1.

1.1.

In teilweiser Gutheissung der Beschwerde wird Ziff. 2 des Entscheids des Bezirksamts Y.____ vom 1. Februar 2008 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

"2.

2.1.

Ziff. 2 des Beschlusses des Gemeinderats Z.____ vom 28. Januar 2008 wird aufgehoben.

2.2.

Die Akten gehen an den Gemeinderat Z.____ zum Vorgehen und neuen Entscheid im Sinne der Erwägungen."

1.2.

Im Übrigen wird die Beschwerde abgewiesen.

2.

Die verwaltungsgerichtlichen Verfahrenskosten, bestehend aus einer Staatsgebühr von Fr. 300.-- sowie der Kanzleigebühr und den Auslagen von Fr. 230.--, gesamthaft Fr. 530.--, sind von der Einwohnergemeinde Z.____ zu $\frac{1}{3}$ mit Fr. 176.65 zu bezahlen. Die restlichen Verfahrenskosten trägt der Staat.

3.

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

Zustellung an:
den Gemeinderat Z.____
die Beschwerdegegner

Mitteilung an:
das Bezirksamt Y.____
das DGS, Rechtsdienst
den Kantonalen Sozialdienst

Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten

Dieser Entscheid kann wegen Verletzung von Bundesrecht, Völkerrecht, kantonalen verfassungsmässigen Rechten sowie interkantonalem Recht innert **30 Tagen** seit der Zustellung mit **Beschwerde in öffentlich-recht-**

lichen Angelegenheiten beim **Schweizerischen Bundesgericht**, 1000 Lausanne 14, angefochten werden. Die unterzeichnete Beschwerde muss das Begehren, wie der Entscheid zu ändern sei, sowie in gedrängter Form die Begründung, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt, mit Angabe der Beweismittel enthalten. Der angefochtene Entscheid und als Beweismittel angerufene Urkunden sind beizulegen (Art. 82 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht [Bundesgerichtsgesetz, BGG; SR 173.110] vom 17. Juni 2005).

Aarau, 18. August 2008

Verwaltungsgericht des Kantons Aargau

4. Kammer

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

Schwartz

Ebling

Postversand: 22. August 2008